

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schenker (LINKE)

vom 14. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Mai 2025)

zum Thema:

Umsetzung der novellierten Gebäuderichtlinie der EU in Deutschland und Berlin

und **Antwort** vom 28. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Juni 2025)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Niklas Schenker (Linke)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22579
vom 14. Mai 2025
über Umsetzung der novellierten Gebäuderichtlinie der EU in Deutschland und Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Kenntnis hat der Senat über den aktuellen Stand der Umsetzung der EU-Richtlinie 2024/1275 vom 24. April 2024 durch die Bundesregierung?

Antwort zu 1:

Dem Senat ist bekannt, dass die Erstellung eines Gutachtens zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EU-Gebäuderichtlinie) Ende 2024 beauftragt wurde (Bundestagsdrucksache 20/14338 vom 20.12.2024).

Frage 2:

Inwiefern gab es zu diesem Sachverhalt einen Austausch zwischen Vertreter*innen des Senats und der Bundesregierung?

- a. Welche Themen wurden besprochen?
- b. Inwiefern hat es Zuarbeiten der Länder bzw. des Landes Berlin gegeben?

Antwort zu 2:

Der Senat ist über die Gremien der Bauministerkonferenz mit den Vertreten und Vertreterinnen der Bundesregierung im Austausch.

Die Bauministerkonferenz (BMK) hat sich zuletzt in der 145. BMK am 26.-27. September 2024 mit der Umsetzung der EPBD befasst. Wesentliche Themen waren u.a. die zukünftigen Standards, mögliche Änderung der Anforderungssystematik, Nutzung der den Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie eingeräumten Spielräume, Fragen der Umsetzung und

Finanzierung von Vollzugsaufgaben und insbesondere frühzeitige und unmittelbare Beteiligung der Länder im Rahmen der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie in nationales Recht.

Frage 3:

Inwiefern ist für den Senat bereits absehbar, dass (und welche) Aufgaben, die sich im Zuge der Umsetzung besagter Richtlinie ergeben (z.B. Gebäuderenovierungsplan, Anforderungen an den Neubau, Anforderungen an öffentliche Gebäude und Wohngebäude, Renovierungsspass u.v.a.m.), auf das Land Berlin zukommen?

Antwort zu 3:

Für die Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie in nationales Recht ist der Bund zuständig. Es ist absehbar, dass sich durch die Umsetzung dieser Richtlinie der Vollzugsumfang der Bundesländer erhöhen kann. Bis zum Vorliegen konkreter Entwürfe zur Umsetzung der Richtlinie, können die Aufgaben nicht abschließend benannt werden.

Frage 3a:

Inwiefern laufen dazu bereits Planungen, Vorbereitungen und/oder konkrete Arbeiten?

Antwort zu 3a:

Der Senat hat bereits den Novellierungsprozess zur EU-Gebäuderichtlinie begleitet und befasst sich seit Inkrafttreten mit den Inhalten dieser Richtlinie. Der Senat erarbeitet derzeit Fragen, Themen und Klärungsbedarfe im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie, die sowohl aktiv an die Bundesregierung adressiert als auch in die geplanten Länderbeteiligungen eingebracht werden sollen.

Frage 3b:

Inwiefern kann der Senat sicherstellen, dass Gebäude prioritär saniert werden, in denen die Bewohner*innen überproportional von Energiearmut betroffen sind?

Antwort zu 3b:

Laut Artikel 3 Absatz 2 EU-Gebäuderichtlinie ist die Energiearmut bei Gebäuderenovierungsplänen durch entsprechende Indikatoren zu berücksichtigen. Wie diese Anforderung von der Bundesregierung umgesetzt wird, ist derzeit noch nicht bekannt.

Frage 4:

Inwiefern wird die Sanierung von Wohngebäuden der landeseigenen Wohnungsunternehmen sowie der Berlinovo mit der Inanspruchnahme der sozialen Wohnraumförderung (Soziale Wohnraummodernisierung 2023 – SWM 2023) verbunden, um neue sozialgebundene Wohnungen zu schaffen?

Antwort zu 4:

Sofern eine Förderung durch die Soziale Wohnraummodernisierung 2023 (SWM 2023) in Anspruch genommen wird, werden Mietpreis- und Belegungsbindungen für die geförderten Wohneinheiten festgelegt. Dies ist ein elementarer Bestandteil der SWM 2023-Förderung.

Mit der Inanspruchnahme der SWM 2023 durch die landeseigenen Wohnungsunternehmen sowie der Berlinovo, werden für 810 Wohneinheiten nach Abschluss der Baumaßnahme (energetische Sanierung) Mietpreis- und Belegungsbindungen festgelegt bzw. verlängert.

Frage 4a:

Inwiefern ist angesichts der angekündigten, deutlichen Aufstockung der Mittel für die soziale Wohnraumförderung durch die neue Bundesregierung eine Aufstockung der Mittel auf Landesebene für das Programm SWM 2023 zu erwarten?

Antwort zu 4a:

Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltsverhandlungen auf Bundesebene kann hier derzeit keine abschließende Antwort erfolgen.

Frage 4b:

Wie viele Förderbewilligungen für das Programm SWM 2023 gab es für die Jahre 2023, 2024 und 2025 und welche Eigentümergruppen haben die Mittel jeweils abgerufen? (Bitte nach Jahr und Eigentübertyp, wie öffentlich, Privat, Genossenschaften, sowie geförderten Sanierungszielen auflisten!)

Antwort zu 4b:

Die Bewilligungen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Antragsteller	bewilligt (Jahr)	Bewilligungs-/ Antragsvolumen	EFH-Standard
LWU	2023	2.038.373	85
Genossenschaft	2023	1.037.789	85
LWU	2023	13.188.180	85
LWU	2023	6.125.350	70
LWU	2023	14.233.270	55
Privates Unternehmen	2024	1.994.827	85
Genossenschaft	2024	4.683.120	55

Frage 5:

Kann der Senat bereits (grob) abschätzen, welche finanziellen Belastungen auf das Land Berlin durch die Anforderungen an die Energieeffizienz öffentlicher Gebäude zukommen?

Antwort zu 5:

Über die zukünftigen finanziellen Belastungen für das Land Berlin ist derzeit keine Aussage möglich, da die allgemeinen Effizienzanforderungen an Gebäude der EU-Gebäuderichtlinie erst noch in nationales Recht umgesetzt werden müssen und derzeit nicht bekannt sind.

Frage 6:

Inwiefern standen und stehen für gebäudebezogene Klimaschutzmaßnahmen im Land Berlin Mittel der Europäischen Union zur Verfügung oder in Aussicht (z.B. Just-Transition-Fonds, Klima-Sozialfonds, InvestEU, Emissionshandel)?

Antwort zu 6:

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) setzt mit EU-Kofinanzierung durch den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) das Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung 2 (BENE 2) um. Die Förderperiode von BENE 2 bezieht sich auf den Zeitraum 2021-2027 (mit Umsetzungszeit bis 2029).

Der Förderschwerpunkt 1 von BENE 2 fördert unter dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ Vorhaben von öffentlichen und privaten Unternehmen sowie Vorhaben in öffentlich zugänglichen Gebäuden, die zur Steigerung der Energieeffizienz und/ oder zur Senkung der Emission klimaschädlicher Gase beitragen. Gefördert werden u. a. energieeffiziente, technologieoffene Lösungen in den Bereichen Gebäudehülle, Gebäudetechnik und Gebäudeleittechnik, die Umstellung von Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen auf Fernwärme bzw. auf die Nutzung regenerativer Energien sowie die Nutzung von Abwasser- und Abluftwärme. In diesem Förderschwerpunkt sind von der Förderung ausgeschlossen Investitionen in zu Wohnzwecken genutzte Gebäude (d. h. keine Förderung der energetischen Sanierung von Wohnraum).

Insgesamt werden von der EU für den BENE 2 Förderschwerpunkt 1 EFRE-Mittel in Höhe von 90 Mio. € bis Ende 2029 zur Verfügung gestellt. Davon wurden bisher 17,3 Mio. € in bewilligten Vorhaben gebunden.

Mit dem von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (SenStadt) aufgelegten und aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanzierten Programms „Europa im Quartier“ (EQ) werden zielgerichtet Versorgungsdefizite und Anpassungsbedarfe in den Bereichen der grünen, der sozialen und der Bildungsinfrastruktur in den sozial benachteiligten Quartieren Berlins adressiert.

Zur Unterstützung der nachhaltigen Stadtentwicklung können im Rahmen von EQ sowohl gebäudebezogene Maßnahmen zur energetischen Sanierung – etwa die energetische Ertüchtigung bestehender Gebäude, insbesondere von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur – als auch Vorhaben zur Qualifizierung des öffentlichen Stadtraums gefördert werden, beispielsweise durch die Aufwertung von Freiflächen unter besonderer Berücksichtigung von baulichen Maßnahmen zur Klimaanpassung und zur Vermeidung klimawandelbedingter Benachteiligungen.

EQ steht hierfür in der aktuellen Förderperiode 2021–2027 der EU-Struktur- und Investitionsfonds ein Budget von 75 Mio. € EFRE-Mitteln zur Verfügung. Das Gesamtinvestitionsvolumen beläuft sich auf 187,5 Mio. €.

Frage 7:

Inwiefern ist bereits absehbar, in welchem Umfang dem Land Berlin finanzielle Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur der Bundesregierung, für die unter Punkt 3 genannten Maßnahmen, zur Verfügung gestellt werden?

Antwort zu 7:

Es ist derzeit nicht bekannt, in welchem Umfang dem Land Berlin finanzielle Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur der Bundesregierung zur Verfügung gestellt werden.

Berlin, den 28.05.2025

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen